



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
Eigenbetrieb "Jobcenter Vorpommern-Rügen"

Vorlagen Nr.:
BV/2/0121/1

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	06.07.2015			

Neufassung der Betriebsatzung des Eigenbetriebes Jobcenter Vorpommern-Rügen

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt die Neufassung der Betriebsatzung des Eigenbetriebes Jobcenter Vorpommern-Rügen.

Stralsund,

Ralf Drescher
- Landrat -

Begründung:

Seit dem 1. Januar 2015 erfolgt die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II durch den Eigenbetrieb Kommunales Jobcenter Vorpommern-Rügen. Grundlage für das Handeln des Eigenbetriebes ist die Betriebssatzung. Diese wurde in der zweiten Jahreshälfte des Jahres 2014 erarbeitet und, wie es gesetzlich vorgesehen ist, dem Innenministerium zur Prüfung vorgelegt. Dieses erteilte seine Genehmigung zur Errichtung des Eigenbetriebes und auch zur Inkraftsetzung der Satzung, sah jedoch in einzelnen Vorschriften noch Änderungsbedarf.

Mit den nunmehr vorliegenden Änderungen an der Betriebssatzung sollen die Anmerkungen des Innenministeriums umgesetzt werden.

Die Unterschriftsbefugnisse der Betriebsleiter wurden detaillierter geregelt.

Es wird normiert, dass der Aufstieg der Angestellten in die jeweils nächste Erfahrungsstufe durch die Betriebsleitung festgestellt wird.

Ferner wird klargestellt, dass die Ausfertigung von Urkunden nach beamtenrechtlichen Vorschriften und der Abschluss von Arbeitsverträgen stets durch den Landrat sowie einen Betriebsleiter zu erfolgen hat. § 10 Absatz 2 der Satzung bestimmt als Ausnahme hierzu, dass die Eigenbetriebsleitung selbstständig vorübergehend bis zu zwei Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe 8 zur Abdeckung erhöhten Arbeitsanfalls oder zur kurzfristigen Behebung von Rückständen einstellen darf.

Ferner wurde der Verweis auf die Hauptsatzung hinsichtlich der Erstellung eines Nachtragswirtschaftsplanes korrigiert. Schließlich wird klargestellt, dass der Beirat die Betriebsleitung in strategischen Fragen der Aufgabenerfüllung berät.

In der ursprünglichen Beschlussvorlage (BV/2/0121) war ebenfalls vorgesehen, dass künftig sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner im Betriebsausschuss mitwirken können. Dies lehnten die vorberatenden Ausschüsse jedoch jeweils ab.

In der Sitzung des Kreisausschusses vom 15. Juni 2015 wurde ferner angeregt, die Amtsbezeichnung des Landrates auch in der weiblichen Form wiederzugeben. Diesem Vorschlag ist nicht nachgekommen worden, da sich auch das Land Mecklenburg-Vorpommern hinsichtlich der Geschlechterbezeichnungen in Gesetzen und Verwaltungsvorschriften grundsätzlich für die Lesbarkeit entschieden hat. Bei Funktionsträgerbezeichnungen ist grundsätzlich die männliche Form zu wählen. Im Rahmen der Verwaltung ist des Weiteren insbesondere bei Richtlinien und Satzungen die Geschlechtsform desjenigen Funktionsträgers zu wählen, der das Amt zum Zeitpunkt des Erlasses bekleidet, da die Satzung bzw. Änderung unter seiner Regie entsteht.

Zudem wurde in § 5 Absatz 4 Satz 2 „der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter“ durch die Formulierung „seiner Stellvertretung“ ersetzt.

Anlagen: Anlage 1 - Neufassung der Betriebssatzung
Anlage 2 - Betriebssatzung mit Stand vom 6. Dezember 2014 mit Änderungen

Finanzielle Auswirkungen:		<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		